

RICHTLINIEN

für die

Förderung von innovativen Kooperationsprojekten

im Rahmen der

CLUSTER-INITIATIVEN IN OÖ 2011 – 2013

§ 1 Bereich und Umfang der Förderung

(1) In Oberösterreich werden im Sinne der Ziele des „Strategischen Programmes Innovatives Oberösterreich 2010plus“ Cluster-Initiativen in verschiedenen Wirtschaftssektoren betrieben.

(2) Im Rahmen dieser OÖ. Cluster-Initiativen sollen innovative Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen untereinander sowie F&E-Einrichtungen gefördert werden, die zur Stärkung der Innovationskraft und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des jeweiligen Sektors bzw. mehrerer Sektoren beitragen. Gezielt soll dabei vor allem auf die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eingegangen werden.

(3) Der inhaltliche Geltungsbereich umfasst dabei Projekte, die den inhaltlichen und strukturellen Vorgaben gemäß §§ 2-4 der gegenständlichen Richtlinie entsprechen.

(4) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Bundesland Oberösterreich.

(5) Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinien unterliegt der "de minimis"-Regel gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Europäischen Kommission einschließlich aller allfälliger Erläuterungen. Dementsprechend werden die Förderungswerber verpflichtet, im Förderungsantrag alle innerhalb von drei Jahren erhaltenen de-minimis Beihilfen bekanntzugeben und zu bestätigen, dass die Obergrenzen nicht überschritten wurden.

(6) Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

(7) Im Übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln", das OÖ. Antidiskriminierungsgesetz und die von der Europäischen Kommission erlassenen "Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen", alle in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht keinerlei Rechtsanspruch.

§ 2 FörderungswerberInnen

(1) Förderbar im Sinne dieser Richtlinien sind Mitgliedsunternehmen der jeweiligen Cluster-Initiativen jeder Größe,

- die in einem Kooperationsprojekt einer der oö. Cluster-Initiativen aktiv mitwirken und ihren Sitz in Oberösterreich haben.
- die in einem Kooperationsprojekt einer der oö. Cluster-Initiativen aktiv mitwirken, nicht ihren Sitz, aber einen physischen Schwerpunktstandort in Oberösterreich haben, an dem projekt- und forschungsrelevante Tätigkeiten nachweislich zuordenbar sind.

(2) Als Kooperationsprojekte gelten generell solche, an denen mindestens drei Cluster-Partner (d.h. der Clusterinitiative zurechenbare Unternehmen oder F&E Einrichtungen) teilnehmen. F&E Einrichtungen werden in diesem Zusammenhang als externe Dienstleister behandelt. Das bedeutet, sie werden für das Zustandekommen eines Kooperationsprojektes gewertet, können allerdings nicht selbst als direkte Förderungswerber auftreten. Zumindest einer der Förderungswerber muss ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU im Sinne der "Definition der kleinen und mittleren Unternehmen durch die Kommission" gemäß Verordnung ABI. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff in der jeweils geltenden Fassung) sein.

§ 3 Förderungsgegenstand

Anbahnung und Durchführung von innovativen Kooperationsprojekten im Rahmen der jeweiligen Cluster-Initiative in den Bereichen Technologie und Organisation:

Technologie

In der Projektart Technologie können Vorhaben gefördert werden die im Bereich angewandte Forschung & Entwicklung angesiedelt sind und unter Einsatz von technologischen Lösungen die Entwicklung von neuen oder merklich verbesserten Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen zum Ziel haben und

- die vom Innovationsgrad und technologischem Risiko auf mittlerem Niveau angesiedelt sind und aufgrund ihres klar erkennbaren Kundennutzens und der Verwertungsstrategie einen für alle Kooperationspartner nachhaltigen Markterfolg erwarten lassen und
- deren Problemstellung nur durch eine enge Zusammenarbeit der Kooperationspartner, und eventuell mit Unterstützung von externen Dienstleistern, effizient und erfolgreich gelöst werden können.

Organisation

In der Projektart Organisation können Vorhaben gefördert werden die im Bereich betriebliche Innovation angesiedelt sind und

- die Entwicklung und Umsetzung neuer betrieblicher Prozesse in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Außenbeziehungen zum Ziel haben und bei den Kooperationspartner eine deutliche positive Veränderung einleiten sowie in der Branche eine Beispielwirkung auslösen und
- die durch den Aufbau von Strukturen die innerbetrieblichen und überbetrieblichen Innovationsprozesse vorantreiben und/oder
- durch Deckung eines definierten Qualifizierungsbedarfes, der nicht durch ein bestehendes Bildungsangebot abgedeckt werden kann, einen nachhaltigen Effekt auf Innovations- und Lösungskompetenz der Kooperationspartner bewirken.

Grundsätzlich müssen die von Land OÖ, Bund und EU mit gesonderten Förderungsrichtlinien eingerichteten Forschungs-, Technologie- und Bildungsförderungsprogramme zuerst in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Erreichung des Projektzieles ermöglicht wird.

§ 4 Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

Personalkosten der KooperationspartnerInnen

Förderbar sind Lohnkosten (Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten) für MitarbeiterInnen, die dem Vorhaben laut Stundenlisten zurechenbar sind und bei einem Förderwerber direkt angestellt sind.

Der maximal anerkenbare Stundensatz inkl. max. 10% Gemeinkostenaufschlag ergibt sich wie folgt:

	Angestellte MitarbeiterInnen	Einzelunternehmer und geschäftsführende Gesellschafter (wenn deren Beteiligung größer als 25%)
Max. Stundensatz	EUR 87	EUR 35

Sonstige Kosten

Als Sonstige Kosten sind ausschließlich Reisekosten für internationale Messebesuche und internationale Studienreisen förderbar, wenn der Projekterfolg wesentlich von derartigen Reise abhängt und diese bereits im Projektantrag gesondert budgetiert wurden.

Kosten aus der Beauftragung von Dienstleistern

Förderbar sind Kosten aus der direkten Beauftragung von Dienstleistern durch eine/n FörderwerberIn, sofern diese/r nicht rechtlich oder persönlich verflochten sind.

Die maximale Höhe der förderbaren Kosten aus dieser Kostenart richtet sich nach der Tätigkeit eines Dienstleisters im gegenständlichen Projekt laut folgender Tabelle.

Forschungseinrichtung beauftragt zur Durchführung von F&E-Tätigkeiten	DienstleisterIn beauftragt zur Durchführung von Projektmanagement Tätigkeiten	Dienstleister beauftragt zur Durchführung von anderen Tätigkeiten
Förderbar sind marktübliche Kosten in den Kostenkategorien <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalkosten ▪ Sach- und Materialkosten ▪ Sonstige Kosten 	Förderbar sind Personalkosten Diese Tätigkeiten dürfen maximal 7% vom förderbaren Gesamtprojektvolumen betragen und sind in einem eigenen Arbeitspaket „Projektmanagement“ im Projektzeitplan auszuweisen.	Förderbar sind Personalkosten.
	Der von einem Dienstleister verrechnete Tagessatz muss marktüblich sein und wird maximal bis in Höhe des Wirtschaftskammer-Richtsatzes als förderbar anerkannt.	

Für jede/n DienstleisterIn deren/dessen kumulierter Auftrag im Projekt € 5.000 überschreitet ist im Zuge der Antragstellung ein Angebot vorzulegen. Angebote müssen ein detailliertes Zeit- und Mengengerüst und - sofern relevant - eine Kostengliederung in Personalkosten, Sachkosten und sonstige Kosten enthalten.

Kosten, die bereits durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert wurden oder vor Eingang des vollständigen Antrages bei einer der Trägerorganisationen angefallen sind, werden von der Förderung durch dieses Programm ausgeschlossen.

§ 5 Förderhöhe und –intensität

Die Förderintensität hängt grundsätzlich vom nachhaltig positiven Einfluss auf die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit des jeweilig betreffenden Sektors sowie der Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ab.

Die **maximale Förderungsintensität** (Bruttosubventionsäquivalent) beträgt **30 %** der auf den einzelnen Projektpartner entfallenden förderbaren Nettokosten bzw. entsprechend der betraglichen Höchstgrenzen gemäß nachstehender Tabelle pro Projektpartner und Projekt.

Projektart	Technologie	Organisation
Max. Fördervolumen je KooperationspartnerIn	30.000 EUR	15.000 EUR
Max. Fördervolumen je Projekt	abhängig von der Anzahl der ProjektpartnerInnen	45.000 EUR

§ 6 Antragstellung und Verfahren

Die ProjektpartnerInnen schließen eine Kooperationsvereinbarung hinsichtlich des beabsichtigten Projektes.

Einer der Projektpartner übernimmt die koordinierenden Aufgaben für Antragstellung, Durchführung des Projektes, Dokumentation und Ergebnisverbreitung und ist damit die/der verantwortliche ProjektkoordinatorIn gegenüber dem jeweiligen Clustermanagement.

Der Projektantrag, der die konkreten Leistungsanteile sowie firmenrelevante Daten der ProjektpartnerInnen enthalten muss, ist von allen ProjektpartnerInnen zu unterschreiben und im Wege der Projektkoordinatorin/des Projektkoordinator zusammen mit einer Kooperationsvereinbarung bei der jeweiligen Cluster-Initiative (der Clusterland GmbH., Hafenstrasse 47-51, 4020 Linz; der OÖ. Wirtschaftskammer, Lebensmittel-Cluster, Hessenplatz 3, 4020 Linz; dem OÖ Energiesparverband, Oekoenergie-Cluster, Landstraße 45, 4020 Linz) vor Beginn des Projektes einzureichen.

Die Vorprüfung des Förderungsantrages auf Richtlinienkonformität wird vom jeweiligen Cluster-Management veranlasst. Die begründete Förderungsempfehlung sowie eine Kopie des Antrages samt Beilagen ist dem Amt der oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz (kurz "Förderungsgeber" genannt) zu übermitteln. Die Auszahlung der Förderungsmittel an die Projektpartner erfolgt in Raten durch den Förderungsgeber nach Genehmigung durch die OÖ. Landesregierung bzw. durch das zuständige Landesregierungsmitglied.

§ 7 Überprüfung und Rückzahlung der Förderung

(1) Die/Der FörderungswerberIn ist verpflichtet, dem Fördergeber sowie dem Management der jeweiligen Trägerorganisation die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen fristgerecht vorzulegen sowie alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen bzw. zu dokumentieren. Nach Abschluss des Projekts hat diese/r dem Management der jeweiligen Trägerorganisation die erforderlichen Verwendungsnachweise (Rechnungen, sonstige Kosten- und Aufwandsnachweise), sowie einen schriftlichen Ergebnisbericht des Projektes zur Veröffentlichung dem Förderungsgeber übermitteln. Diese Unterlagen sind im Wege des jeweiligen Cluster-Managements spätestens 3 Monate nach Projektabschluss dem Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz zur Prüfung und Annahme vorzulegen.

(2) Die widmungsgemäße Mittelverwendung entsprechend den getroffenen Fördervereinbarungen wird vom Management der jeweiligen Trägerorganisation vorgeprüft. Das positive Ergebnis dieser Vorprüfung wird gegebenenfalls im Sinne einer Empfehlung zur Mittelfreigabe an den Fördergeber übermittelt. Die endgültige Entscheidung über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel trifft die Förderstelle des Fördergebers.

(3) Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze rückzuerstatten, wenn der Förderungswerber den Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere auch dann der Fall, wenn er der Förderungsbetrag auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben ausbezahlt wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Die „Richtlinien für die Förderung von innovativen Kooperationsprojekten im Rahmen der Cluster-Initiativen in OÖ.“ treten **mit 01.01.2011 in Kraft**. Als Anträge nach diesen Richtlinien gelten somit alle ab 01.01.2011 bis einschließlich 31.12.2013 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – beim Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz im Wege der Trägerorganisation vorgeprüften, vollständigen und somit beurteilbaren, eingebrachten Anträge. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich Vorlage der Endabrechnung und eines schriftlichen Berichtes) ist mit 30.9.2015 befristet.

Diese Richtlinien gelten sowohl für jene Clusterinitiativen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ihre Tätigkeit aufgenommen haben als auch als Rahmen-Richtlinien für sämtliche in Zukunft einzurichtenden Clusterinitiativen Oberösterreichs.

KommR. Viktor Sigl
Wirtschaftslandesrat